

Anlage 1

Berechtigter Nutzerkreis

I. Auszug aus dem AVV-Gemeinschaftstarif

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen aus einer Kundenkarte und einer zugehörigen Wertkarte. Ausnahmen hiervon sind zu den Zeitkarten nach 5.2.1.1 – 5.2.1.6, 5.2.1.9 und 5.2.1.14 möglich. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind – soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – nicht übertragbar. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten – soweit sich aus deren jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt – nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Zeitkarteninhaber haben auf der Kundenkarte, soweit im Einzelnen vermerkt, den ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und die genaue Anschrift sowie auf der Wertkarte die Nummer der Kundenkarte unauslöschlich einzutragen.

Zeitfahrausweise gelten jeweils bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises. Als Betriebsschluss gilt

- a) im Schienenverkehr der DB 3.00 Uhr des Folgetages,
- b) ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

Übertragbare Monats- und Wochenkarten können an jedermann ausgegeben werden.

Monats- und Wochenkarten für Auszubildende erhalten:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - *Allgemeinbildender Schulen,*
 - *Berufsbildender Schulen,*
 - *Einrichtungen des 2. Bildungsweges,*
 - *Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;*
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgeset-

zes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden. Zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Kundenkarten für Auszubildende werden nur gegen Vorlage einer zeitnahen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgefertigt. Sie werden nur ausgestellt zwischen dem Wohnort (Stammgebiet) und dem Ausbildungsort (Zielgebiet).

Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte für Auszubildende bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber einer Kundenkarte für Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

5.2.1.7 Wochenkarten für Auszubildende

Wochenkarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Name und Anschrift des Karteninhabers müssen auf der Kundenkarte eingetragen werden. Die Nummer der Kundenkarte muss unauslöschlich (d. h. mit Kugelschreiber oder Tinte) auf die Wertkarte übertragen werden.

Wochenkarten für Auszubildende, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, gelten nur in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild. Der Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 sinngemäß.

5.2.1.8 Monatskarten für Auszubildende

Monatskarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der der Kundenkarte beigefügten Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 und 5.2.1.7 sinngemäß.

5.2.1.9 Monatskarten für Auszubildende im Abonnement

Monatskarten für Auszubildende im Abonnement werden an den gem. Ziffer 5.2.1 berechtigten Personenkreis ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Die Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Soll das Abonnement einer Monatskarte für Auszubildende nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über das Fortbestehen der Bezugsberechtigung entsprechend Ziffer 5.2.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Auszubildende entfällt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Auszubildende gem. 5.2.1.8 sinngemäß.

5.2.1.10 Regiokarte für Auszubildende

Die Regiokarte für Auszubildende ist eine Sonderform der Monatskarte für Auszubildende. Sie kann ausschließlich von Auszubildenden im Sinne der Ziffer 5.2.1 in Anspruch genommen werden, die für Fahrten zwischen ihrem Wohn- und Schul- bzw. Ausbildungsort entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix mehr als einen Fahrausweis der Preisstufe 2 benötigen.

Die Regiokarte für Auszubildende gilt für beliebige Fahrten innerhalb eines zentralen Stammgebiets sowie grundsätzlich innerhalb aller benachbarter Stammgebiete, die entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix von diesem zentralen Stammgebiet aus mit der Preisstufe 2 erreichbar sind. Der Geltungsbereich der Regiokarte für Auszubildende muss die Stammgebiete beinhalten, in denen Fahrten zwischen Wohn-, Schul- bzw. Ausbildungsort stattfinden. Bei der Beantragung der Kundenkarte sind hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Der jeweilige Geltungsbereich wird auf einer separaten Kundenkarte ausgewiesen.

Die Regiokarte für Auszubildende ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regiokarte für Erwachsene gem. 5.2.1.4 sinngemäß.

Die Regiokarte für Auszubildende ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Auszubildende im Abonnement gem. 5.2.1.9 sinngemäß.

5.2.1.11 Schülerjahreskarten

Schülerjahreskarten werden ausschließlich für Schüler ausgestellt, für die der Schulträger die Fahrtkosten übernimmt. Schüler von Schulen, für die der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft über ein School&FunTicket abgeschlossen hat, und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch den Schulträger sind nicht zum Bezug von Schülerjahreskarten berechtigt.

Schülerjahreskarten werden für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen dem Wohnort (Start-Haltestelle) und dem Ausbildungsort (Ziel-Haltestelle) ausgestellt.

Die Schülerjahreskarte berechtigt nur zu Fahrten auf dem Schulweg (§§ 7 und 8 SchfkVO) und gilt montags - freitags in der Zeit vom Betriebsbeginn bis 18.00 Uhr bzw. samstags bis 15.00 Uhr (jew. Antritt der Fahrt). Während der gesetzlichen Feiertage und der Schulfertage in NRW hat die Schülerjahreskarte keine Gültigkeit.

Für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht an Ausbildungsorten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Schülerjahreskarte ist eine Bescheinigung der Schule über Ort und Dauer der schulischen Veranstaltung erforderlich. Geht die Fahrt über die Stammgebietsgrenzen hinaus, ist ggf. eine Zuzahlung erforderlich.

Ebenfalls gegen Vorlage einer von der Schule erteilten Bescheinigung über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 18.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden.

Schülerjahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I sind sie nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig, wenn auf der Schülerjahreskarte kein Lichtbild vorgesehen ist. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit Schülerjahreskarten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Schülerjahreskarten sind grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Treten während der Laufzeit Fahrpreiserhöhungen in Kraft, sind diese ab dem Zeitpunkt der genehmigten Tarifierhebung anteilmäßig (tagesgenau) nachzuzahlen.

5.2.1.12 School&Fun-Ticket

Das School&Fun-Ticket wird für Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufen I und II sowie öffentlicher Sonder- und berufsbildender Schulen angeboten, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrtkostenverordnung können das Ticket bei der Schule bzw. Schulverwaltung des zuständigen Schulträgers beantragen. Diese Schüler werden in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung mit einem vom Schulträger festgelegten monatlichen Eigenanteil an den Fahrtkosten beteiligt.

Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (Selbstzahler), können das Ticket bei dem örtlich zuständigen kommunalen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines mindestens 12-monatigen Abonnements erwerben.

Der monatliche Fahrpreis bzw. entsprechende Eigenanteile werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten eingezogen.

Das School&Fun-Ticket ist jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres täglich – ohne zeitliche Einschränkung – auf allen AVV-Verkehrsmitteln im gesamten tariflichen Geltungsbereich des AVV gültig.

Das School&Fun-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I ist es nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem School&Fun-Ticket sind ebenfalls ausgeschlossen.

5.2.1.16 AVV-Semester-Ticket

Für alle ordentlich Studierenden (Ersthörer) der im AVV-Gebiet gelegenen Hochschulen wird das AVV-Semester-Ticket angeboten. Das AVV-Semester-Ticket ist grundsätzlich für alle Studierenden einer Hochschule abzunehmen; Gast- und Zweithörer sind von der Nutzung des AVV-Semester-Tickets ausgenommen. Zwischen der jeweiligen Hochschule, dem für den Vertrieb des AVV-Semester-Tickets zuständigen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Der Preis des AVV-Semester-Tickets wird individuell kalkuliert und durch die Hochschule in Verbindung mit dem Sozial- und Semesterbeitrag halbjährlich zum Rückmeldetermin erhoben. Das AVV-Semester-Ticket wird jeweils mit einer Gültigkeit von 6 Monaten ausgegeben.

Das AVV-Semester-Ticket ist personengebunden und nur gültig in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise als Nachweis anerkannt.

Das AVV-Semester-Ticket berechtigt zu beliebigen Fahrten mit allen AVV-Verkehrsmitteln im räumlichen Geltungsbereich des AVV-Verbundtarifs.

Innerhalb des vorgenannten Geltungsbereichs erlaubt das AVV-Semester-Ticket
a) die Mitnahme von bis zu 3 Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne zeitliche Einschränkung.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB ist ausgeschlossen.

II. Auszug aus dem VRS Gemeinschaftstarif (Stand 01.01.2015)

7.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

- 1) Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab 15 Jahre
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

- 3) Kinder zum Besuch von Kindergärten.

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

- (1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen der Punkt 7.2.3.1 ausgegeben. Sie werden für einen Monat ausgestellt und bestehen aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertmarke gem. Ziffer 7.2.1.1. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Auszubildenden (Inhaber) gem. den Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 und ist nicht übertragbar. Die Kundenkarte enthält zusätzlich ein Passbild des Inhabers, welches dieser dem Verkehrsunternehmen für die Ausstellung der Kundenkarte unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) MonatsTickets für Auszubildende gelten ausschließlich für den Weg zwischen dem Tarifgebiet des Wohnorts und dem Tarifgebiet der Ausbildungsstätte bzw. Schule für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebschluss (3.00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebschluss (3.00 Uhr).
- (3) Die/der Auszubildende muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTickets für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden nur für den Bereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr durchgeführt werden müssen. In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

7.2.3.4 StarterTickets

- (1) StarterTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages.
- (2) StarterTickets werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 ausgegeben. Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss

mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gem. Punkt 7.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des StarterTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

- (3) StarterTickets werden ausschließlich für den Weg zwischen dem Tarifgebiet des Wohnorts und dem Tarifgebiet der Ausbildungsstätte bzw. Schule ausgestellt. Sie berechtigen darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3.
- (4) Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.
- (5) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im erweiterten VRS-Netz (Anlage 3) genutzt werden, wobei sie in den VRR-Tarifgebieten, die zum „Großen Grenzverkehr“ gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind.
- (6) Vertragsgrundlage sind Punkt 7.6 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

7.2.3.5 PrimaTickets

- (1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts – Tarifgebiet der Schule ausgestellt.
- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTicket (vgl. Kapitel 6.5) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18.00 Uhr, an Samstagen bis 15.00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonn-

und Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit. Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.

- (3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in 11 monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu wird ein Vertragsverkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen ermächtigt, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus – Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit SEPA-Lastschriftmandat sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrsinfo.de erhältlich).
- (4) Vertragsgrundlage sind Punkt 7.6 (eTicket) und die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gem. Anlage 9.

7.2.3.6 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

7.2.3.7 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.